



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bagehots Buch über die englische Verfassung.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Bagehots Buch über die englische Verfassung.

Englische Verfassungszustände. Von Walter Bagehot. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. v. Holzendorff. Berlin 1868.

Es ist von dem Hause der Lords gesagt worden: „die beste Cur gegen die Bewunderung, welche man dem englischen Oberhause zollt, ist die: hineinzugehen und dasselbe zu betrachten.“ Ein ähnliches Schicksal hat theilweise die englische Verfassung selbst erlebt. Wer mit den bestimmten Voraussetzungen der constitutionellen Theorie, wie sie die wissenschaftliche Betrachtung allmählich als feststehend ausgebildet hat, an dieselbe herantrat, fühlte sich bald genug enttäuscht. Die englische Regierungsform sollte nach den Behauptungen ihrer frühesten Bewunderer auf dem Continent die genaueste Trennung der drei Hauptgewalten, der legislativen, executiven und richterlichen aufweisen, sie sollte außerdem auf dem ebenmäßigen Gleichgewicht der monarchischen, aristocratischen und demokratischen Gewalt ruhen — eine genauere Kenntniß des englischen Staatsrechts hat längst beide Vorstellungen als irrig widerlegt. Wir erinnern hier nur an die Untersuchungen Gneist's, anderer Werke nicht zu gedenken, die einer ganz veränderten Auffassung der Grundbedingungen des englischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts Bahn brachen. Wer das Wesen einer constitutionellen Monarchie nach continentalen Begriffen gefährdet glaubt ohne die Existenz einer — in ihren bestimmten Grenzen — kraftvoll sich bewegenden königlichen Gewalt, nimmt nothwendigerweise Anstoß an der Schattenstellung der englischen Krone, deren politisch dürftiger Gehalt in einem fast beleidigenden Gegensatz zu der verschwenderisch ihr gezollten Ehrfurcht zu stehen scheint. Und selbst diese Ehrfurcht erhält gelegentlich einen bedenklichen Beigeschmack, wie bei der vor einiger Zeit so stark betonten Forderung, daß die Königin aus ihrer Zurückgezogenheit wieder hervortreten möge. „Der zur Trauer verfügbare Urlaub war auf Kosten des dem Hofe nothwendigen Glanzes überschritten worden.“ Was der constitutionellen Monarchie Abbruch thut, scheint dem aristocratischen Element der englischen Regierungsform zu gute zu kommen und vielfach gilt England für den Musterstaat eines geläuterten aristocratischen Regiments. Aber wie-

Grenzboten II. 1868.

derum tritt uns hier das Eigenthümliche entgegen, daß die specifische Versammlung der englischen Aristocratie, das Haus der Lords, längst dem Einflusse des Unterhauses unterlegen ist. Obgleich aus einem ganz anderen Holz geschnitzt wie das preußische Herrenhaus, wie die Kammer der bairischen Reichsräthe, der württembergischen Standesherrn u., besitzt es in der Gesetzgebung nicht die Gewalt dieser Körperschaften. Seit der Reformacte übt es thatsächlich nur die Functionen des Revidirens und Suspendirens aus. Seine Gewalt ist in einem so sichtlichen Verfall begriffen, daß der Verfasser des vorliegenden Werkes von ihr sagt: „sie wird von Jahr zu Jahr abnehmen und zuletzt verschwunden sein, wie so viel von königlicher Gewalt verschwunden ist — niemand weiß, wohin.“ Stellt sich auf diese Weise die Bilanz nicht zu Gunsten der aristocratischen Standesinteressen, so erweist sich andererseits das feste Gefüge der englischen Staatsverfassung den demokratischen Tendenzen der Neuzeit ebensowenig zugänglich. Die allgemein acceptirte Forderung der modernen Demokratie in Repräsentativstaaten, die Herstellung des allgemeinen gleichen und directen Wahlrechts bildet den schärfsten Gegensatz zu den Grundlagen und vor allem zu dem exclusiven Geist des bestehenden Regierungssystems. In der That ist die Schwierigkeit, zu reformiren und reformirend weiter zu bilden, einer der ausgeprägtesten und vielleicht einer der verhängnißvollsten Züge der englischen Verfassung. Von ihren wesentlichen Grundlagen gilt beinahe das Wort: *sint ut sunt aut non sint*. Große Aenderungen in den wirthschaftlichen Verhältnissen sind möglich gewesen, der Sieg, der in der Korngesetzgebung erfochten wurde, war vielleicht das bemerkenswertheste Beispiel der Elasticität, deren die englische Gesetzgebung fähig ist, aber ganz anders verhält es sich, sobald es sich um die Frage handelt, ob die wesentlichen, constitutiven Elemente der englischen Repräsentativverfassung einer bedeutenden Aenderung fähig sind. Um hierauf zu antworten, müssen wir zunächst untersuchen, was eine solche Aenderung für England bedeutet.

Der naturgemäße Entwicklungsgang in Staaten von modernem Gepräge charakterisirt sich vor allem durch den gesteigerten Anspruch der emporstrebenden Classen der Gesellschaft auf ausgedehntere Antheilnahme an der politischen Thätigkeit, die bisher von einer Minorität ausgeübt wurde. Dieses Streben richtet sich vor Allem darauf, Sitz und Stimme als gleichberechtigter Factor in dem gesetzgebenden Rath der Nation zu erlangen. In der Formel: „gleiches Wahlrecht für Alle“ gewinnt es seinen populärsten Ausdruck, es bemächtigt sich des Volksbewußtseins und wird von diesem auf die Höhe einer unumstößlichen Zeitforderung emporgehoben, der die bisher bevorrechteten Classen ebensowenig wie die Regierungen einen nachhaltigen Widerstand zu leisten im Stande sind. Ob man diese Erscheinung gut heißen oder bedauern mag, die Thatsache liegt offen da, daß die oberste Forderung der Volkspar-

tei bei den wichtigsten Parlamentswahlen, die in Deutschland zu vollziehen sind, zu Grunde gelegt und anerkanntes Prinzip geworden ist. Warum konnte diese Democratifirung des Wahlsystems in dem halb absolutistischen Deutschland geschehen, warum ist sie in dem freien England anscheinend unmöglich? Die Antwort hierauf ist einfach: sie liegt in der Stellung des englischen Parlaments als der obersten, alle politische Autorität in sich concentrirenden und an den Regierungsgeschäften direct theilnehmenden Staatsmacht. Mit großer Schärfe und einer Anschaulichkeit, die seinen Studien einen besonderen Anspruch auf Beachtung verleiht, hebt diesen obersten Punkt für alle Kritik der Regierungsform Englands Walter Bagehot in seinem in der Ueberschrift dieses Aufsatzes erwähnten Buche „Englische Verfassungszustände“ hervor.

Das Werk des englischen Verfassers besteht aus einer Reihe von Aufsätzen, die zuerst durch die „Fortnightly Review“ veröffentlicht und dann gesammelt herausgegeben wurden. Professor von Holzendorff, der sich das Verdienst, ihre Uebertragung ins Deutsche angeregt zu haben, erworben und die Uebersetzung mit einem einleitenden Vorwort versehen hat, rühmt ihnen mit Recht eine eigenthümliche Frische und Anschaulichkeit der Darstellung nach, die ihren Werth behauptet, auch wo ihr Gegenstand uns Deutschen bereits anderweitig durch die gelehrte Literatur nahe gebracht war. „Obwohl wir,“ bemerkt die Vorrede, „von den zur Schau gestellten Bildern manches kennen, ersehen wir zuweilen nach längerer Zeit, wie viel die Beleuchtung zum richtigen Anschauen beiträgt. Mir kam es vor, als ob uns der Verfasser einige bekanntere Gemälde in einem veränderten Lichte zeigt. Bei der Aufmerksamkeit, die wir dem englischen Verfassungsrecht fortdauernd zuwenden, würde schon dieser eine Umstand genügen, um uns einer Betrachtung des behandelten Stoffes günstig zu stimmen. Herr Bagehot schildert und malt, wo andere nur in großen Umrissen zeichnen. Die Form des Essay erlaubte ihm, anschaulich und lebendig zu sprechen, wo die Würde der Lehrbücher in befehlender Kürze wissenschaftliche Wahrheiten dictirt.“

Der englische Verfasser geht in seiner Kritik der Regierungsform seines Heimathlandes von dem Satze aus, daß das wahre Verdienst der englischen Verfassung im Gegensatz zu früheren Lehrmeinungen in der eigenthümlichen Annäherung der executiven und legislativen Gewalten bestehe. Das verbindende Mittelglied zwischen beiden ist das Cabinet, d. h. ein Ausschuß der legislativen Körperschaft, dazu ausersehen, als executive Behörde zu fungiren. In der That gibt es in England ebensogut wie in Amerika einen gewählten ersten Beamten, nur daß er in Amerika direct, in England indirect gewählt wird. Die Königin steht nur an der Spitze des „durch die Tradition repräsentirten Bestandtheils der Constitution“, der Premierminister an der Spitze des

„arbeitenden Bestandtheils“, die Legislative ist unter dem Titel gewählt, Gesetze zu geben, in Wirklichkeit findet sie aber ihre Beschäftigung darin, eine Executivgewalt herzustellen und aufrecht zu erhalten — von diesem Fundamentalsatz hat alle Kritik des englischen parlamentarischen Systems auszugehen.

Es ist von höchstem Interesse und für eine tiefere Erfassung der Bedingungen der parlamentarischen Regierungsform fast unerlässlich, Vergleichungspunkte zwischen den rivalisirenden Systemen Englands und Amerikas aufzusuchen und die Unterschiede festzustellen. Bei einer solchen Vergleichung wird der monarchische Charakter der englischen Staatsform außer Acht gelassen werden können. Wenn es wahr ist, daß England eine „verkleidete Republik“ ist, so sind die Analogien mit dem republikanischen Amerika von selbst gegeben. Wir haben schon oben auf eine derartige Analogie verwiesen: beide Staaten haben einen gewählten ersten Beamten, Amerika den Präsidenten, England den Premierminister. Aber diese Analogie wird freilich von viel größeren Unterschieden wieder aufgehoben und zu Nichte gemacht. Denn gerade das Hauptmerkmal der englisch-parlamentarischen Regierung, die Verschmelzung der legislativen und executiven Gewalt, existirt in Amerika nicht und sollte auch nach der Ansicht der Gründer der amerikanischen Constitution nicht existiren. Vielmehr ist die Unabhängigkeit beider Gewalten von einander schon dadurch festgestellt, daß der Präsident durch das Volk auf eine andere Weise gewählt wird wie die Volksvertretung. Es ist schwer, ganz kurz und präcise anzugeben, worin das Bedenken gegen die Wahlmethode des ersten Beamten, wie sie in Amerika üblich, besteht. Gleichwohl liegt die Mangelhaftigkeit des Systems uns bei den Wahlvorgängen selbst offen zu Tage. Was Washington und Hamilton zu erschaffen strebten, war ein Wahlcollegium der auserlesensten Männer der Nation, in Wahrheit ist der Wahlmann in Amerika aber im voraus verpflichtet, seinen Zettel für Mr. X. oder Mr. Y. abzugeben, die wählende Versammlung ist die Nation selbst und diese ist fast immer eine sehr schlechte Wahlversammlung. Die Wahlumtriebe, durch welche in Amerika fast jede Präsidentenwahl zu Stande kommt, sind zu bekannt, um einer Beschreibung zu bedürfen. Was in Amerika das Wahlcollegium, ist in England, soweit die Wahl des ersten Beamten in Betracht kommt, das Haus der Gemeinen. Aber die ganze Stellung dieser Körperschaft ist eine total andere. Sie hat wichtige Functionen, die ununterbrochen fortgehen, sie wacht von einem Tag zum anderen, gibt Gesetze, setzt Ministerien ab und andere wieder ein — während das Wahlcollegium in den Vereinigten Staaten auseinandergeht, wenn es seinen Candidaten gewählt hat. Wie groß die hier zu berücksichtigenden Unterschiede sind, lehrt die Geschichte jedes Parlaments. Auch das Parlament von 1857 war,

wie ein amerikanisches Wahlcollegium auf einen bestimmten Präsidenten, ausdrücklich auf einen bestimmten Premierminister — Palmerston — gewählt, mehr wie irgend eines der letzten Jahre hatte es den Zweck, diesen zu stützen, aber ehe zwei Jahre vergangen waren, hatte es gleichwohl Lord Palmerston gestürzt und sich somit als unabhängig wirkender Wahlkörper bethätigt.

Sehr gut entwickelt der Verfasser der vorliegenden Schrift die Bedeutung dieser Unterschiede in kritischen Zeiten. Für solche Fälle hat eine parlamentarische oder Cabinetöverwaltung eine „Reservegewalt für außergewöhnliche Bedürfnisse“. Während der Verwickelungen in der Krim wurde das Ministerium Aberdeen entfernt, weil es des „dämonischen Elementes“ entbehrte, während es an Klugheit für friedliche Zeiten die Hülle und Fülle hatte, und es wurde der Staatsmann gewählt, der gerade die Vorzüge besaß, deren man eben bedurfte.

In England sagte man damals: „Wir setzen den Quäker ab und den Faustkämpfer ein.“ Unter einer Präsidentschaftsregierung kann derartiges nicht geschehen. „Die amerikanische Regierung“, sagt Herr Bagehot, „nennt sich selbst die Regierung der Leute ersten Ranges, aber bei einer schnell hereinbrechenden Krisis, zu Zeiten, wenn eine überlegene Gewalt am nöthigsten ist, kann man diese Elite nicht finden. Da ist ein für eine bestimmte Periode gewählter Congress, der sich vielleicht auch nach festgesetzten Terminen, welche aber weder beschleunigt noch verzögert werden können, vertagt; da ist ein, für eine bestimmte Periode gewählter Präsident, welcher während derselben nicht von der Stelle gerückt werden kann: alle staatlichen Einrichtungen sind für bestimmte Zeitabschnitte getroffen. Es gibt kein elastisches Element.“

In einem Lande mit verwickelten äußeren Verhältnissen wird es meistens vorkommen, daß im ersten und bedeutungsreichsten Jahre jedes Kriegs ein friedlich gesinnter Premierminister an der Spitze der Regierung steht und in den ersten und bedeutungsvollsten Jahren des Friedens ein kriegerisch gesinnter Premierminister die Leitung hat. In jedem Falle würde mithin unwiderlich während der Uebergangsperiode ein Mann regieren, der nicht zum Zweck dessen gewählt wurde, was er einzuführen gezwungen war, sondern dessen, was er ändern sollte. —

Die Betrachtungen der englischen Schriftsteller über diesen Gegenstand sind hier nicht weiter zu verfolgen. Wenn der Vergleich der englischen Parlaments- und der amerikanischen Präsidentschaftsregierung durchweg zum Nachtheil des letzteren Systems ausfällt, so wird man leicht geneigt sein, ein so unumfassendes Verdict auf Rechnung englischer Voreingenommenheit gegen amerikanische Staatsinstitutionen zu setzen. Indessen sind die Gründe des Verfassers nicht zu unterschätzen und gerade die neueste amerikanische Ge-

schichte dient dazu, sie in helles Licht zu setzen. Die jahrelange Fortdauer des Johnson'schen Regiments im Widerspruch mit dem Congreß, im Gegensatz zu der Meinung der Volksmehrheit, sind schlagende Belege zu der Mangelhaftigkeit des amerikanischen Systems. Was der Verfasser an einer anderen Stelle über die Gefahr von Zwistigkeiten zwischen der legislativen und executiven Gewalt sagt, über die gegenseitige Lähmung beider, über den verderblichen Einfluß dieses Zustandes auf den politischen Geist der Nation, der corrumpt statt erzogen zu werden Gefahr laufe — dies alles wird nicht mehr übertrieben gefunden werden können, nachdem die letzten Jahre genug der leidigen Thatsachen als Beweise dieser Behauptungen geliefert haben.

Bei der Untersuchung der Vorbedingungen für eine parlamentarische Cabinetregierung kommt der Verfasser zu dem Satz: sie ist in den allermeisten Fällen nur bei „folgsamen Nationen“ möglich, d. h. bei solchen, in welchen die größere Anzahl der weniger Erfahrenen von der kleineren Anzahl der Erfahrenen gelenkt zu werden wünscht. England ist das Urbild eines solchen folgsamen Landes. Als die Wähler seiner Regierung erkennt es eine gebildete Minderheit an, welche sachverständig und mächtig zugleich ist, es hat eine Art von Treue für einige überlegene Männer, welche fähig sind, eine gute Regierung zu wählen und denen sich keine andere Classe gegenüberstellt. In welcher Art und Weise diese „folgsame Gesinnung“ der Nation mit verhältnißmäßig unscheinbaren aber in ihrer Wirkung sichereren Mitteln aufrecht erhalten wird, läßt der Verfasser sich besonders angelegen sein nachzuweisen. Mit Recht legt er auf das „theatralische Schauwesen“ der Gesellschaft und den angeborenen Respect des Engländer vor demselben großes Gewicht. „Monarchien und Aristocratie“, sagt er, „besitzen die große Eigenschaft, welche die Menge regiert — von welcher die Staatsphilosophen aber nichts bemerken können — die Sichtlichkeit ihrer Existenz.“ Die realistische Kritik, die der von der Vortrefflichkeit der englischen Staatseinrichtungen durchdrungene Verfasser in den hierher gehörigen Abschnitten ausübt, ist sachlich durchaus zutreffend, aber sie ist dabei von einer unbefangenen Offenherzigkeit, die auf deutsche Leser fast abstoßend wirkt. Consequent wird der Gesichtspunkt betont, daß die politische Folgsamkeit in einer Nation aufrecht zu erhalten eins der größten Verdienste der Staatseinrichtungen ist. Ein Land, in welchem die unteren Stände leicht in Respect zu halten sind, ist am meisten geeignet gut regiert zu werden.

In Betreff des Adels heißt es: „Die Aufgabe des Adelsstandes ist, dem gemeinen Volk zu imponiren und auf die Einbildungskraft einen Einfluß auszuüben, der sonst nicht ausgeübt werden würde. Die bloße Existenz des Adels ist schon deshalb nützlich, weil sie das Gefühl des Gehorsams gegen

eine gewisse Art von Geistigem bei der dummen, ungeschliffenen und engherzigen Menge erweckt, die Geistiges weder schätzen noch verstehen kann.“ In gleicher Weise wird der Nutzen der monarchischen Einrichtung untersucht und derselbe wesentlich darein gesetzt, daß dieselbe die Phantasie und die Gefühle der Massen in einer sonst nicht zu ersetzenden Weise beeinflusst. „Die Monarchie befestigt durch ihre Weihe für die Gewissen unsere ganze politische Ordnung, indem sie zu ihrem Besten den gläubigen Gehorsam großer Massen in ihre Dienste nimmt.“ Während die politische Autorität der Krone gleich Null ist, umgibt sie der Glanz einer unvergleichlichen geheimnißvollen Weihe. Die Krone besitzt kein Veto, keine legislative Macht, sie ist kein „Stand des Reiches“, wie die ältere Theorie meinte, keine besondere beiden Häusern coordinirte Autorität. Sie ist ebensowenig die Exekutivgewalt; ja wenn genau angegeben werden sollte, was der Krone noch gegenwärtig für Rechte zustehen, so würde die Antwort sehr schwierig sein, denn es fehlt in der ganzen englischen staatsrechtlichen Literatur an einer authentischen Belehrung darüber. Praktisch aber wird die Entscheidung, wenn sie in einzelnen Fällen gesucht wird, meistens zu Ungunsten der Krone ausfallen. Als die Königin vor einigen Jahren den Versuch machte, Peirs auf Lebenszeit zu ernennen, verweigerte das Haus der Lords die Annahme, indem es behauptete, daß das Recht der Königin durch langen Nichtgebrauch verjährt sei. Solcher Rechte, die eine zweifelhafte Existenz zwischen dem Anspruch auf Leben und dem Tode durch Verjährung führen, gibt es eine große Anzahl. In Comyn's Digest oder einem ähnlichen Werke kann man sie zusammengestellt finden. Unter dem Titel „Prærogative“ paradien sie dort mit einem täuschenden Anschein von Lebensfülle, während sie in Wirklichkeit zum großen Theil denjenigen todtten Körpern gleichen, welche zerstäuben, sobald man sie zu fassen sucht. Ein unverjährbares und unzerstörbares Recht bleibt freilich dem Souverain in einer constitutionellen Monarchie wie England: das Recht um Rath gefragt zu werden, dem sich als Ergänzung anschließt das Recht anzuregen und zu warnen. Daß dieses Recht kein inhaltleeres ist, beweist die langjährige erfolgreiche Laufbahn eines Monarchen wie Leopold von Belgien, beweist nicht minder der unter viel schwierigeren Umständen geübte Einfluß des Prinzen Albert. Aber leider gestattet eine unbefangenen angestellte Wahrscheinlichkeitsrechnung nicht die Annahme, daß constitutionelle Könige im wahren Sinne des Wortes jemals die Regel statt die Ausnahme bilden werden. Die Geschichte Englands insbesondere liefert keine Belege für das Gegentheil. Erst seitdem die jetzige Regierung in England besteht, sind die Pflichten eines constitutionellen Monarchen gut erfüllt worden und die gesammte Erfahrung dort wie anderswo bekräftigt, was Bagehot als Resultat einer ausführlichen Untersuchung ausspricht: „Man hat keinen Grund,

eine sich fortpflanzende Reihe von nützlichen constitutionellen Monarchen zu erwarten.“

Wir haben vorhin hervorgehoben, daß die Schwierigkeit, die Grundlagen des Repräsentativsystems reformirend weiter zu bilden, einen der verhängnißvollsten Züge der englischen Verfassung bildet. Die Begründung dieses Satzes liegt zum Theil in dem Vorhergehenden. Das Parlament stellt das Herrschertum einer die wirkliche Regierungsgewalt ausübenden Elite dar, und eine der Bedingungen dieses Herrschertums ist der durch den ganzen Zuschnitt der Gesellschaft, durch den Einfluß der grundbesitzenden Aristokratie, durch die mit Absicht und Berechnung gehandhabte Macht des Königthums auf das Vorstellungsvermögen der Massen bisjezt mit Erfolg aufrecht erhaltene Zustand „politischer Folgsamkeit“ in der Nation. Ist dieser Stand der Dinge haltbar? Wer die englische Arbeiterbewegung, die Fortschritte, welche dieselbe seit der Arbeitergesetzgebung von 1825 gemacht, die Mittel, über welche sie gegenwärtig verfügt, betrachtet, wer den demokratischen Zug der Gegenwart nach Herstellung gleicher Rechtsverhältnisse in Rechnung bringt, wird die Frage verneinen müssen. Treffend bezeichnet selbst der Verfasser, obwohl von seinem Standpunkt aus einer Veränderung abgeneigt, den Zustand des englischen Verfassungswesens als ein „labiles Gleichgewicht“. Er sagt: „Ist das Gleichgewicht einmal gestört, so besteht keine Neigung, in den früheren Zustand zurückzukehren, sondern im Gegentheil, sich von ihm zu entfernen. Ein auf seiner Spitze balancirter Kegel ist im labilen Gleichgewicht: stößt man nur ein klein wenig daran, so wird er immer mehr und mehr aus seiner Stellung kommen und zur Erde fallen. So ist es auch in Gemeinwesen, deren große Massen unwissend, aber lenkungsfähig sind; sobald man einmal anfängt, den unwissenden Classen die Leitung zu überlassen, kann man ihrem Gehorsam für immer Lebewohl sagen. Ihre Demagogen werden es ihnen einprägen und ihre Zeitungen werden es wiederholen, daß die Regierung der nun herrschenden (Dynastie) des Volkes besser ist als die Herrschaft der gefallenen Dynastie (der Aristokratie). Ein Volk hört selten über eine Sache, die es nahe berührt, zwei verschiedene Meinungen an, es hat niemals Gehör für tadelnde Kritik seiner selbst. Niemand wird ihm sagen, daß die vom Throne gestoßene, gebildete Minderheit besser oder weiser regierte als es selbst regiert.“

Die andere Frage und die wichtigere, die entsteht, ist diese: wird durch eine durchgreifende Veränderung der Grundlagen des englischen Repräsentativsystems, durch eine demokratische Fortbildung des Wahlrechts das englische Verfassungswesen selbst d. h. die Fortdauer der parlamentarischen Cabinetregierung in Frage gestellt? Der Zweifel daran mag wohl berechtigt erscheinen, wenn man erwägt, daß ein Parlament nur regieren kann, wenn es regie-

rungsfähig gebildet ist und die Ausdehnung des Wahlrechts in England daher eine ganz andere Bedeutung hat wie in den Staaten, deren Volksvertreter nur die Stellung des einen Factors der Gesetzgebung mit einer bestrittenen Competenz inne haben. In der That glaubt der Verfasser, die aufgeworfene Frage bejahen zu müssen. Er behauptet, daß die „ultra-demokratische“ Theorie, wonach jeder Mann von 21 Jahren zur Parlamentswahl gleiches Stimmrecht haben soll, die Parlamentsregierung unmöglich machen werde, weil ein solches Parlament nicht aus gemäßigten Männern bestehen könne. Es werde zusammengesetzt sein aus zwei Arten von Repräsentanten, deren eine aus der niedrigsten Classe in den Städten, die andere aus der niedrigsten Klasse der Landbewohner hervorgehen würde. Er ist ebenso der Ansicht, daß die Ausschließung der arbeitenden Classen von der Repräsentation nicht als ein Fehler des Systems zu betrachten sei, weil die arbeitenden Classen fast nichts zu der gesammten öffentlichen Meinung beitragen. Hiermit einigermaßen im Widerspruch gibt er später zu, daß unter den Arbeitern der Städte ein besonderes geistiges Leben aufgesproßt und daß es wünschenswerth sei, ihnen einen Theil an der Volksvertretung zu gewähren, weil sie ihre Interessen nun einmal falsch aufgefaßt und vernachlässigt glauben.

Im allgemeinen ist zu sagen, daß die Theorie allein — auch die Argumentation des englischen Verfassers ist hierbei schließlich nur eine theoretisch angestellte Wahrheitsrechnung — die Frage nicht entscheidet. Das Urtheil des Engländers, der sich an die augenscheinliche Thatsache hält, daß das Parlament durch seine Staatsklugheit und durch seine gesammte Haltung die öffentliche Meinung durchschnittlich gut darstellt, kommt leicht zu dem Schluß, daß jede andere Zusammensetzung des Repräsentativkörpers dies Ergebnis gefährdet. Aber dieser Schluß ist doch nicht unfehlbar sicher. Die neuesten Erfahrungen, die Deutschland mit dem allgemeinen directen Stimmrecht gemacht hat, sprechen nicht dafür, daß dasselbe die Zusammensetzung eines Wahlkörpers aus gemäßigten Elementen erschwert, und wenn zugegeben ist, daß dies bei wesentlicher Verschiedenheit der socialen und Bildungsverhältnisse nicht ohne weiteres einen Rückschluß auf England gestattet, so würde doch auch eben daraus nur folgern, daß andererseits, was für England unvereinbar mit der parlamentarischen Cabinetsregierung erscheinen mag, nicht nothwendigerweise auf das System an sich und auf anders gestaltete Bedingungen Anwendung findet.

Aber selbst wenn es sich anders verhielte, selbst wenn das Raisonnement des englischen Verfassers ausnahmslose Geltung hätte, dem Einspruch der regierungsfähigen Elite des Volks gegen die emporstrebenden unteren Classen wird von diesen immer mit Fug entgegengesetzt werden: wenn wir noch nicht regierungsfähig sind, so haben wir doch ein Recht, es zu werden,

und wir werden es eben durch die active Antheilnahme an den Regierungshandlungen. Wer schwimmen lernen will, muß ins Wasser gehen. Es ist unmöglich, einen Anspruch dieser Art, wenn er mit Bewußtsein die Masse des Volks ergriffen hat, zur Ruhe zu verweisen, und der Uebergang der aristokratischen Parlamentsform in eine demokratische kann auch für England nur als eine Frage der Zeit betrachtet werden. Allerdings einer Zeit, über deren Dauer es gewagt wäre eine Muthmaßung auszusprechen. Denn dieser Uebergang würde nicht lediglich einem abstracten Prinzip dienen, sondern die Verschiebung eines wirklichen Machtbesizes auf eine erweiterte Gemeinschaft zu vermitteln und die Zukunft des parlamentarischen Systems unter ganz veränderten Bedingungen zu gewährleisten haben.

Arbeiter und Fabrikanten im alten Athen.

Während der Westen erst seit Kurzem durch den Sturz der Sklavenstaaten den Boden gewonnen hat, auf dem die Lage freigewordener Arbeiter eine gesunde Entwicklung zu nehmen vermag, ist im Osten die Arbeiterfrage schon längst ein Gegenstand sorgfältigster Erwägung von Seiten vieler Einsichtigen geworden. Bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes wird sich Jeder gern veranlaßt fühlen, die Blätter der Geschichte aufzurollen, um diese Frage im Lichte politischer und socialer Verhältnisse älterer Zeit zu betrachten, ein Capitel, welches verhältnismäßig wenig behandelt, dem Forscher noch reiche Ausbeute verspricht*). Für das griechische Alterthum gewinnt diese Frage noch ein besonders lebendiges Interesse durch die Klust, welche die Anschauungen desselben, den Lohnerwerb betreffend, von den unsrigen trennt. Während ein sehr großer Theil unserer bedeutendsten Männer, nicht aus den Besitzenden, sondern den erwerbenden Classen hervorgegangen ist, und während alle unsere modernen Verhältnisse auf Erwerb durch praktische Ausübung der angeborenen oder anerzogenen Fähigkeiten gestellt sind, klebte in den besten Zeiten des Alterthums dem Erwerb durch Arbeit ein gewisser Makel

*) Für das Alterthum versuchte zuerst eine zusammenhängende Darstellung: W. Drumann, die Arbeiter und Communisten in Griechenland und Rom. Königsberg 1860, für Athen speciell H. Frohberger, de officium apud veteres Graecos condicione Dissertatio I. Grimma 1866. Der Wunsch, daß bei dem zerstreuten Material auch andere ihre Kräfte dem Gegenstande zuwenden mögen, wie ihn der Referent über diese Schrift in den Jahrbuch. für Philol. ausspricht, ist gewiß gerechtfertigt.